

beitragen, Mängel im Prozeß der Erziehung des Jugendlichen sichtbar zu machen.'

Die Berichterstattung vor einem staatlichen Organ (Bürgermeister) könnte dann angebracht sein, wenn die Straftat des Jugendlichen wesentlich durch sein negatives Verhalten im Wohngebiet charakterisiert ist und somit insbesondere auf sein Freizeitverhalten Einfluß genommen werden muß.

Wichtig ist, den Leitern Hinweise für eine qualifizierte Berichterstattung zu geben, ihnen darzulegen, was das Ziel einer solchen Berichterstattung sein soll. Hierzu können die Verfahrensauswertungen im Anschluß an die Hauptverhandlung gut genutzt werden.³⁸

Auch alle weiteren in § 33 Absatz 4 StGB genannten Verpflichtungen sind grundsätzlich ebenfalls bei Jugendlichen anwendbar, allerdings sind hier die entsprechenden zivil- oder familienrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Neben der Auflegung von Pflichten und Auflagen kann die Bestätigung einer *Bürgschaft* wesentlich zur Wirksamkeit der Bewährungsverurteilung (aber auch einer Geldstrafe oder Auflegung besonderer Pflichten nach § 70 StGB) beitragen. Besonders die Übernahme von Einzelbürgschaften kann gut geeignet sein, den zur Bewährung verurteilten Jugendlichen erzieherisch zu beeinflussen.

Die Möglichkeit, eine Bürgschaft der Eltern gerichtlich zu bestätigen, wird wenig genutzt. Sie ist jedoch durch § 31 StGB nicht ausgeschlossen und über den § 70 StGB hinaus auch bei einer Verurteilung auf Bewährung und einer Geldstrafe anwendbar. Damit könnten die Erziehungsberechtigten in einer verbindlicheren Form und mit konkreten Festlegungen (Ausgestaltung der Bürgschaft) angehalten werden, die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterstützen.

Solche Festlegungen (beispielsweise tägliche Kontrolle des Schulbesuchs; Kontrolle der Freizeitgestaltung) könnten den Eltern von den Gerichten vorgeschlagen bzw. mit der Bürgschaftsübernahme gerichtlich bestätigt werden. Ihre Erfüllung ist im Rahmen der Bewährungskontrolle zu kontrollieren. Eine solche Bürgschaftsübernahme könnte besonders für jene Erziehungsberechtigten eine Hilfe sein, deren Bereitschaft zu richtiger Erziehung zwar vorhanden ist, denen es jedoch an der entsprechenden Fähigkeit mangelt. Den Erziehungsberechtigten, die zwar die Fähigkeit zur Erziehung besitzen, diese aber nicht immer verantwortungsbewußt genutzt haben, könnte eine

Bürgschaftsbestätigung eine nachdrücklichere staatliche Verpflichtung sein, ihrer Verantwortung nachzukommen.

Neben (bzw. auch nach) dem Familienkollektiv sind für Jugendliche die Jugendkollektive bedeutsam: das Klassenkollektiv, das Lehrlingskollektiv, das FDJ-Kollektiv, die Jugendbrigade, Sportkollektive und - in sehr differenzierter Weise - Freizeitgruppen. Besonderheiten bei Bürgschaftsübernahme durch Jugendkollektive bestehen vor allem im folgenden: Bei Erwachsenen steht - mit wenigen Ausnahmen - das Arbeitskollektiv als bürgendes Kollektiv im Vordergrund, während bei Jugendlichen vielfach eine andere Situation besteht. Bei Jugendlichen muß die Frage, wer, welches Kollektiv als Bürge in Betracht kommt, differenzierter gesehen werden, weil sie zumeist in verschiedene Kollektive gleichzeitig eingeordnet sind.

Ein Lehrling in einem Berufsausbildungszentrum gehört zum Beispiel, abgesehen von seinem Familienkollektiv, dem Zimmerkollektiv, dem Lernkollektiv, dem Klassenkollektiv, im zweiten Lehrjahr auch dem Arbeitskollektiv an. Diese Kollektive setzen sich in der Regel sehr einseitig und gleichförmig aus Gleichaltrigen gleicher Lage und sozialer Stellung zusammen. Auch sind sie als Kollektiv oft noch nicht sehr lange und oft nur begrenzte Zeit zusammen (Lehrlingskollektiv), so daß sie sich noch wenig kennen und die Kollektivbeziehungen noch wenig entwickelt sind. Das bedeutet nicht von vornherein, daß ein solches Kollektiv für eine Bürgschaft ungeeignet ist, stellt aber höhere Anforderungen an die Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere bei der Gewinnung des für eine Bürgschaft geeignetsten Kollektivs sowie bei seiner Unterstützung und Einweisung in seine Aufgaben und Möglichkeiten, Rechte und Pflichten.

Besonders durchdacht und verantwortungsbewußt muß bei jenen Jugendlichen vorgegangen werden, die sich zum Zeitpunkt des Strafverfahrens an *Nachtstellen* ihrer Entwicklung befinden, die kurz vor dem Schulabschluß stehen oder während des Strafverfahrens die Schule verlassen und eine Lehre oder Arbeit aufnehmen bzw. die entweder durch Lehrabschluß oder danach ihre Arbeitsstelle und damit ihr Arbeitskollektiv

38 Vgl. D. Claus/K.-H. Slobodda, „Erzieherisch wirksame Berichterstattung auf Bewährung Verurteilter“, Neue Justiz, 1976/21, S. 651; S. Wittenbeck, „Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1980/5, S. 201 ff.